

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1882

2 (28.1.1882)

Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Januar

1882.

Inhalt.

Dienstauchten.
Bekanntmachungen: 1. Die Einkommensverhältnisse der evangel. Geistlichen betreffend. 2. Die Kirchenkollekte zu Gunsten des österreichischen evangel. Jubiläumfonds betreffend. 3. Die Reihenfolge der Kirchenvisitationen betreffend.
Erinnerung: Die Aufstellung der Voranschläge für die evangel. kirchlichen Ortsfonds betreffend.
Stiftungen.
Diensterledigung.
Todesfall.
Sonstige Mitteilung.
Zur Nachricht.

1.

Dienstauchten.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 19. d. Mts. gnädigst geruht, den Sekretär Zeller bei dem Evangelischen Oberkirchenrat zum geistlichen Verwalter in Mosbach und den Revisor Ludin bei dem Evangelischen Oberkirchenrat zum geistlichen Verwalter in Karlsruhe zu ernennen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 20. d. Mts. gnädigst geruht, den Sekretariatsassistenten Adolf Fellmeth von Leimen zum Sekretär bei dem Evangelischen Oberkirchenrat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog haben Sich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den als einziger Bewerber um die evang. Pfarrei Vogelbach aufgetretenen und von der dortigen Kirchengemeinde angenommenen Vikar Hugo Blum in Vogelbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Einkommensverhältnisse der evang. Geistlichen betreffend.

In Anbetracht, daß das staatliche Gesetz vom 25. August 1876 (Kirchl. V.-Bl. Nr. XIX. S. 101) mit dem Ablauf der dritten Budgetperiode außer Wirksamkeit getreten ist, und eine Weiterverwilligung des bisherigen Staatszuschusses zur Besserstellung gering besoldeter Kirchendiener bis jetzt nicht stattgefunden hat, ist nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß und

unter Zustimmung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Anordnung getroffen worden, daß einstweilen kirchliche Mittel verfügbar gemacht und verwendet werden, um die aus der Staatskasse bisher zu leistenden Zulagen für das laufende Quartal zu berichtigen.

Die betreffenden Geistlichen werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß die Zahlung durch Vermittelung der Centralpfarrkasse geschehen wird.

Karlsruhe, den 19. Januar 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Ludin.

2. Die Kirchenkollekte zu Gunsten des österreichischen evangelischen Jubiläumssfonds betreffend.

In Nr. XXI des Verordnungsblattes vom 21. Dezember v. Js. wurde zur Kenntniss gebracht, daß der Betrag der oben genannten Kollekte mit 2280 Mk. 21 Pf. an den Centralvorstand des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig abgeliefert wurde.

Der hievon benachrichtigte österreichische Hauptverein der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung hat daraufhin an uns die Bitte gerichtet, allen jenen, welche die österreichische evangelische Jubiläumssstiftung direkt oder indirekt gefördert haben, seinen Dank vermitteln zu wollen.

Dieser Bitte entsprechen wir durch gegenwärtige Bekanntgebung der an uns geäußerten Gefühle des Dankes.

Karlsruhe, den 17. Januar 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Ludin.

3. Die Reihenfolge der Kirchenvisitationen betreffend.

Nach dem Beschluß der Generalsynode vom 12. Oktober 1881 soll der dreijährige Turnus der Kirchenvisitationen in einen vierjährigen umgewandelt werden unter Belassung des zweijährigen Turnus der Religionsprüfungen.

Darnach werden die evang. Dekanate hiermit beauftragt, im Benehmen mit den Diözesanausschüssen eine neue Reihenfolge der Kirchenvisitationen ihrer Diözesangemeinden für die Jahre 1882, 1883, 1884, 1885 aufzustellen und das betreffende Verzeichnis im Laufe des Monats Februar d. J. hierher zur Genehmigung vorzulegen. Dabei sind folgende Gesichtspunkte ins Auge zu fassen:

1. Die Gemeinden, welche gegenwärtig den Dekanatsitz bilden, bleiben außer Betracht.
2. Die Verteilung sämtlicher Gemeinden auf die vier Jahre soll in der Zahl eine möglichst gleichmäßige sein.
3. Die Gemeinden, deren Kirchenvisitationen am längsten rückständig sind, werden in der Reihenfolge den vor kürzerer Zeit visitierten voranzustellen sein.
4. Die alle zwei Jahre von den Dekanen vorzunehmenden Religionsprüfungen sollen im Laufe der obengenannten 4 Jahre mit den Kirchenvisitationen bei den einzelnen Gemeinden in den gleichen Gang gebracht werden.

Die neue Instruktion für die Vornahme der Kirchenvisitationen wird in einem besonderen Verordnungsblatte erscheinen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Lubin.

3.

Erinnerung.

Die Aufstellung der Voranschläge für die evang. kirchlichen Ortsfonds betreffend.

Den evang. Kirchengemeinderäten wird die Bestimmung des § 63 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 (Kirchl. V.-Bl. Nr. XIII), wonach der zur Aufstellung der Voranschläge festgesetzte Zeitpunkt nunmehr bei allen Fonds eingetreten ist, deren Voranschlagsperiode mit dem 23. April l. J. abläuft, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß die beglaubigten Abschriften der genehmigten Voranschläge der Bestimmung des § 68 Abs. 4 gedachter Vorschriften gemäß vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode, und zwar längstens zu Anfang April anher vorzulegen sind.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die Aufstellung der Voranschläge nur unter Zugrundelegung der neuen Rubrikenordnung (Bl. I und III der Vorschriften) und Benützung der neuen Voranschlagsimpressen, welche bei diesseitiger Expeditur zum Preise von 70 Pfennig das Buch bezogen werden können, zu erfolgen hat.

Karlsruhe, den 6. Januar 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Marci.

4.

Stiftungen.

in der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 1. Januar 1882.

I. Es haben gestiftet:

In den evang. Kirchenbau fond zu Ettlingen:

Der Jungfrauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Durlach . . .	50 M.
„ Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Stuttgart . . .	200 M.
„ Babilische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung . . .	800 M.

In die Glockenkasse zu Ettlingen:

Opfer bei Einweihung der Kirche	344 M.
Reinertrag der Festschrift „Einweihung der evang. Kirche in Ettlingen“	300 M.

In den evang. Kirchenbau fond zu Eschelbronn:

Die Güterbesitzer in Eschelbronn zur Ergänzung und Vermehrung des Unterhaltungskapitals, die Hälfte des Jagdpachterträgnisses für die Jahre 1882 bis 1888 im Gesamtbetrag von 1005 M.

2 Ölbrudbilder „Christus und Petrus am See Genezareth“ mit Rahmen im Werte von	55 M. 50 Pf.
1 blaue einfache Kanzelbekleidung im Werte von	10 M.
1 „ Taufstischbekleidung im Werte von	6 M.
1 Tauffchemel im Werte von	10 M.
Ritterwirt Edmund Zimmermann daselbst: eine weiße Taufdecke im Werte von	5 M.
Pfarrer Simon daselbst: eine Altarbibel im Werte von	15 M.
In die Heiliggeist-Kirche zu Heidelberg:	
Die Gemeindeglieder, durch Sammlung, zur Restauration der Kirche .	7000 M.
Stadtrat Konrad Anmann und dessen Ehefrau Anna geb. Reiffel, bei Anlaß der silbernen Hochzeit, ein gemaltes Glasfenster i. W. v.	500 M.
Ungenannt, ein gemaltes Glasfenster im Werte von	110 M.
Erlös eines Vortrags und sonstiger Mitwirkung, einen Altar i. W. v.	480 M.
Frau K. Schwarz Wittve und deren Sohn Privatier Franz Schwarz, Bekleidung von Altar, Kanzel und Geländer im Werte von	117 M. 90 Pf.
Frau Marie Künzle, geb. Müller, einen Altarbispult im Werte von	66 M.
Fräulein Auguste und Amalie Zittel, zum Andenken an ihren verstorbenen Vater, Dekan Dr. Zittel, eine Altarbibel im Werte von	40 M.
Ungenannt, einen Überzug für den Altarbispult im Werte von	8 M.
Frau Philipp Treiber Wwe. und Ungenannt:	
eine weiße gestickte Altardecke zum Gebrauch beim heil. Abendmahl	115 M.
weiße gestickte Decken für die Abendmahlplatte und zum Gebrauch bei Taufen im Werte von	105 M.
Ungenannt, Vorhänge in die Sakristei im Werte von	12 M. 35 Pf.
Der verstorbene Simon Reiß, Vorhänge an der Orgel im Werte von	15 M.
Gemeindeglieder dort, darunter Privatier Konrad Schaaß mit 100 M. und Institutsvorsteher Erhardt 100 M. aus einer musikalischen Aufführung der Schülerinnen, Beiträge zur Anschaffung von vier Liedertafeln, im ganzen im Werte von	302 M. 07 Pf.
In den evang. Kirchenfond zu Waldkirch:	
Ihre Königliche Hoheit, Kronprinzessin Victoria von Schweden, eine gestickte weiße Altardecke im Werte von	50 M.
In die evang. Kirche zu Gauangeloch:	
Ein Ungenannter, einen gestickten Klingenbeutel im Werte von	5 M.
Ein Ungenannter, einen Thermometer im Werte von	— M. 80 Pf.

5.

Diensterledigung.

Die evang. Pfarrei **Korb**, Diözese Adelsheim, mit einem Einkommensanschlag von 1600 M. soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem Oberkirchenrat zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 9. Januar d. Js. der Vorstand der Stiftschaffnei Mosbach, Geistlicher Verwalter **Steiner**.

Sonstige Mitteilung.

Der Beschluß der jüngsten Generalsynode: „Der Oberkirchenrat möge bei Vernehmung erledigter Pfarreien einschließlich der Fuhrkosten, eine Vergütung gewähren, wo möglich von nicht unter 12 und nicht über 20 Mark für die Woche“ — macht zunächst eine generelle Prüfung des Gegenstands nötig, welche bisher noch nicht stattfinden konnte.

Zur Nachricht.

I. Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:

die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für	4 M. 50 Pf.
die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 „ 50 „
2. Die Kirchenverfassung für
 — „ 20 „ |
3. Das Kirchenbuch, ungebunden für
 3 „ 50 „ |
- der dritte Teil desselben, ungebunden für
 1 „ — „ |
4. Die Perikopen und Lektionen zu
 1 „ — „ |
5. Das Choralbuch für
 4 „ 70 „ |
6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu
 — „ 5 „ |
7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens
 — „ 50 „ |
8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften für Vorschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch zu
 — „ 70 „ |
9. Impressen zu Verpachtungen von Pfarrgütern, das Buch zu
 — „ 70 „ |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich zur Kostenersparung, nicht unter 24 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 Pfennig.

II. In der Druckerei von Ch. Th. Gross können bezogen werden die Melodien zum Gesangbuche der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden und zwar:

1. die Sopranstimme zu
 10 Pf |
2. die Alt-, Tenor- und Bassstimme zu je
 12 „ |